

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Entlastung unterer EinkommensbezieherInnen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anhebung Einkommensstaffeln in der Arbeitslosenversicherung

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für die Absicherung der Konsumnachfrage ist die Beitragsgestaltung zu den Systemen der sozialen Sicherung gerade für Bezieher niedriger Einkommen von erheblicher Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist auch der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für Dienstnehmer erheblich. Dazu dient auch die nachhaltige, jährlich mit der Aufwertungszahl des ASVG anzupassende Beitragsbefreiung zur Arbeitslosenversicherung für Bezieher niedriger Einkommen. Um Personen mit niedrigem Einkommen wirksamer zu entlasten und damit auch den Konsum und so die österreichische Wirtschaft zu stärken, sollen ab 1. Juli 2018 die Werte für den reduzierten Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei niedrigem Einkommen erhöht werden.

Mit der Neuregelung können bis zu 900.000 Personen in einem Jahr entlastet werden. Im Jahresdurchschnitt profitieren rund 450.000 Menschen.

Die geschätzte durchschnittliche Entlastung pro Person im Jahr beträgt rund 311 Euro.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2047 um 0,60 % des BIP bzw. 3.717 Mio. € (zu Preisen von 2018) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>-69.975</b>	<b>-139.950</b>	<b>-139.950</b>	<b>-139.950</b>	<b>-139.950</b>

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Im dritten Quartal 2017 waren rund 851.000 Frauen in unselbständiger Teilzeitbeschäftigung, demgegenüber waren rund 212.000 Männer unselbständig beschäftigt in Teilzeit.

Es ist davon auszugehen, dass Frauen finanziell von der Anhebung der Einkommensstaffeln in der Arbeitslosenversicherung stärker profitieren können.

### Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch geringere Arbeitslosenversicherungsbeiträge für BezieherInnen niedrigerer unselbständiger Erwerbseinkommen steigt das verfügbare Einkommen, welches sich wiederum in einem höheren privaten Konsum niederschlägt. Der höhere Konsum erhöht auch die gesamtwirtschaftliche Wertschöpfung und führt zu mehr Beschäftigung.

**Soziale Auswirkungen:**

Das Pro-Kopf-Nettoeinkommen von BezieherInnen von arbeitslosenversicherungspflichtigen Niedrigeinkommen wird steigen, da geringere Arbeitslosenversicherungsbeiträge für diese Dienstnehmer abzuführen sind.

Tendenziell werden Frauen im höheren Ausmaß davon profitieren.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Senkung AIV-Beiträge für Niedrigeinkommensbezieher

Einbringende Stelle: BMASK  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2018  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Die Steuer- und Abgabenquote ist im langjährigen Trend für die unselbständigen EinkommensbezieherInnen ansteigend.

Um Personen mit niedrigem Einkommen zu entlasten und damit auch den Konsum und so die österreichische Wirtschaft zu stärken, sollen in einem ersten Schritt die Werte für den reduzierten Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei niedrigem Einkommen (§ 2 a AMPFG) bis zu einem Betrag von 1.948 Euro erhöht werden.

Dadurch wird auch der jüngst beschlossenen schrittweisen Anhebung des Mindestlohns auf 1.500 Euro Rechnung getragen.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Entlastung der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die erste Evaluierung soll für das erste Kalenderjahr erfolgen, für das die neuen Einkommensstaffeln § 2a AMPFG ganzjährig gelten.

Das ist das Jahr 2019. Annähernd vollständige personenbezogene Einkommensinformationen des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger liegen für die arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigten frühestens im Herbst 2020 vor.

### Ziele

#### Ziel 1: Entlastung unterer EinkommensbezieherInnen

Beschreibung des Ziels:

BezieherInnen niedriger Erwerbseinkommen, deren Einkommen der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, sollen finanziell entlastet werden, indem mehr DienstnehmerInnen von reduzierten Beitragssätzen profitieren.

Der Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung bleibt mit 3% unverändert.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Voraussichtliche AIV-Beitragszahlungen 2017 in Höhe von rund 6,540 Mrd. Euro.	Höhere Nettoeinkommen für unselbständig Erwerbstätige von in Summe rund 140 Millionen Euro pro Jahr.

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Anhebung Einkommensstaffeln in der Arbeitslosenversicherung

Beschreibung der Maßnahme:

Anhebung der Einkommensstaffeln für verminderte Arbeitslosenversicherung (AIV) Dienstgeber-Beitragssätze.

AIV-Dienstnehmerbeitragssätze geltende Regelung für 2018:

- 0% bis 1.381 Euro Monatseinkommen
- 1% über 1.381 bis 1.506 Euro
- 2% über 1.506 bis 1.696 Euro
- 3% über 1.696 Euro

Neuregelung AIV-Dienstnehmerbeitragssätze ab 1.7.2018:

- 0% bis 1.648 Euro Monatseinkommen
- 1% über 1.648 bis 1.798 Euro
- 2% über 1.798 bis 1.948 Euro
- 3% über 1.948 Euro

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Rund 868.000 BeitragszahlerInnen profitieren jahresdurchschnittlich von den gestaffelten Beitragssätzen in der Arbeitslosenversicherung.	Rund 1.084.000 BeitragszahlerInnen profitieren jahresdurchschnittlich von den gestaffelten Beitragssätzen in der Arbeitslosenversicherung.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

#### - Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

#### - Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

In Mio. €      In % des BIP

Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2047 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013	3.717	0,5986
---	-------	--------

\*zu Preisen von 2018

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

#### – Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Erträge</b>		<b>-69.975</b>	<b>-139.950</b>	<b>-139.950</b>	<b>-139.950</b>	<b>-139.950</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Quantitative Auswirkung auf die unselbständig Beschäftigten (in Jahresbeschäftigungsverhältnissen)

	2018		2019		2020		2021		2022	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
unselbständig Beschäftigte	668	579	1.437	1.232	1.601	1.354	1.702	1.430	1.762	1.476

#### Sonstige wesentliche Auswirkungen

Betroffen ist in der direkten Wirkungskette keine Steuer, sondern ein Sozialversicherungsbeitrag, nämlich die Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

Durch die Anhebung der Einkommensstaffeln § 2a AMPFG reduzieren sich die abgeführten AIV-Beiträge.

Da die Sozialversicherungsbeiträge aber die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer reduzieren, ergeben sich höhere Lohnsteuereinnahmen.

### Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

#### Nachfrageseitige Auswirkungen auf den privaten Konsum

Durch verringerte Arbeitslosenversicherungsbeiträge für BezieherInnen niedrigerer unselbständiger Erwerbseinkommen steigt das verfügbare Einkommen, welches sich wiederum in einem höheren privaten Konsum niederschlägt.

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2018	2019	2020	2021	2022
Konsum Privat		70,0	140,0	140,0	140,0	140,0
<b>Gesamtinduzierte Nachfrage</b>		<b>70,0</b>	<b>140,0</b>	<b>140,0</b>	<b>140,0</b>	<b>140,0</b>

Unter Verwendung der „WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020“ ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2018	2019	2020	2021	2022
Wertschöpfung in Mio. €	95	201	219	231	238
Wertschöpfung in % des BIP	0,03	0,06	0,07	0,07	0,08
Importe *)	26	55	59	62	65
Beschäftigung (in JBV)	1.490	3.184	3.515	3.722	3.848

\*) Ein Teil der Nachfrage fließt über Importe an das Ausland ab.

Durch geringere Arbeitslosenversicherungsbeiträge für BezieherInnen niedrigerer unselbständiger Erwerbseinkommen steigt das verfügbare Einkommen, welches sich wiederum in einem höheren privaten Konsum niederschlägt. Der höhere private Konsum erhöht auch die gesamtwirtschaftliche Wertschöpfung und führt zu mehr Beschäftigung.

#### **Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage**

Die Arbeitsnachfrage steigt durch die konsuminduzierte höhere gesamtwirtschaftliche Wertschöpfung.

### **Soziale Auswirkungen**

#### **Auswirkungen auf die Pro-Kopf-Nettoeinkommen der Europa-2020-Sozialzielgruppe**

Das Pro-Kopf-Nettoeinkommen von BezieherInnen von arbeitslosenversicherungspflichtigen Niedrigeinkommen wird steigen, da geringere Arbeitslosenversicherungsbeiträge für diese Dienstnehmer abzuführen sind.

Tendenziell werden Frauen im höheren Ausmaß davon profitieren.

#### **Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt**

Unter Verwendung der „WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020“ ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende Beschäftigungseffekte:

Quantitative Auswirkung auf die Beschäftigung (in Jahresbeschäftigungsverhältnissen), gerundet

Betroffene Personengruppe	2018	2019	2020	2021	2022
unselbständig Beschäftigte	1.246	2.669	2.955	3.131	3.238
davon 15 bis unter 25 Jahre	201	427	465	486	498
davon 25 bis unter 50 Jahre	759	1.618	1.776	1.866	1.913
davon 50 und mehr Jahre	287	625	714	780	828
selbständig Beschäftigte	244	515	560	591	610
<b>Gesamt</b>	<b>1.490</b>	<b>3.184</b>	<b>3.515</b>	<b>3.722</b>	<b>3.848</b>

#### **Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer**

Eine Abschätzung von Trends ist nicht möglich.

### **Auswirkungen auf die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen**

Es ist davon auszugehen, dass die neu geschaffenen Arbeitsplätze zu gut einem Drittel mit vorgemerkten Arbeitslosen besetzt werden können.

Vergleiche Studie Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung in Kooperation mit JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft, Beschäftigungsmultiplikatoren und die Besetzung von Arbeitsplätzen in Österreich. Endbericht, Wien, Jänner 2016

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €			2018	2019	2020	2021	2022
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			69.975	139.950	139.950	139.950	139.950
in Tsd. €			2018	2019	2020	2021	2022
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget						
gem. BFRG/BFG	20.01.03 Leistungen/ Beiträge BMASK		69.975	139.950	139.950	139.950	139.950

#### Erläuterung der Bedeckung

Durch § 1 Abs. 4 AMPFG ist geregelt, dass Abgänge in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik vom Bund zu tragen sind.

Die Regelungen des § 2a AMPFG führen zu einer Entlastung der BeitragszahlerInnen und zu einem Einnahmenentfall in der Arbeitslosenversicherung. Auch dieser Einnahmenentfall ist durch § 1 Abs. 4 AMPFG vom Bund zu tragen und im Finanzrahmen zu berücksichtigen.

#### Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2018	2019	2020	2021	2022					
Bund		-69.975.000,00	-139.950.000,00	-139.950.000,00	-139.950.000,00	-139.950.000,00					
		2018		2019		2020		2021		2022	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Mindereinnahmen der Arbeitslosenversicherung g durch höhere Einkommensstaffeln	Bund	450.000	-155,50	450.000	-311,00	450.000	-311,00	450.000	-311,00	450.000	-311,00



Im Jahresdurchschnitt werden rund 450.000 AIV BeitragszahlerInnen von den erhöhten Einkommensstaffeln und daraus verringerten Beitragssätzen des § 2a AMPFG profitieren. Im Durchschnitt beträgt die jährliche Entlastung an Arbeitslosenversicherungsbeiträge 311 Euro pro Person.

Da die Neuregelung mit 1.7.2018 in Kraft tritt, wird im Jahr 2018 nur die Hälfte der Gesamtentlastung für ein Kalenderjahr als Mindereinnahme in der Arbeitslosenversicherung schlagend.

### **Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)**

#### **Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode**

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 920499648).